

BGer 1C_345/2023 vom 11. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_345_2023

FR: TF 1C_345/2023 du 11 juillet 2023

IT: TF 1C_345/2023 del 11 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Luzern vom 10. Mai 2023 in Sachen vorsorglicher Führerausweisentzug Verwaltungsgerichtsbeschwerde und ersuchte in der Folge, nach gerichtlicher Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses, um unentgeltliche Rechtspflege. Mit Verfügung vom 28. Juni 2023 wies das Kantonsgericht Luzern das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung ab. Angesichts einer summarischen Prüfung erweise sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowohl mit Bezug auf die Befreiung von der Kosten- und Vorschusspflicht als auch bezüglich der Zuweisung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes abzuweisen sei.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 10. Juli 2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung führte, nicht auseinander. Er vermag daher nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.